



Allgemeine Einkaufsbedingungen Oktober 2018

1. Vertragsabschluss

1.1. Für alle mit unseren Lieferanten abgeschlossenen Verträge gelten ausschließlich die vorliegenden Bedingungen. Hiervon abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben. Weder unser Schweigen noch die Annahme der Leistung oder deren Bezahlung gelten als Anerkennung.

1.2. Alle Verträge sowie Änderungen, Nebenabreden und sonstige Erklärungen bedürfen der Textform, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist. Bis zur Bestätigung der Bestellung durch den Lieferanten sind wir jederzeit zum Widerruf berechtigt.

2. Umfang der Lieferung

2.1. Der Lieferant hat Sorge dafür zu tragen, dass ihm alle für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen relevanten Umstände und Daten sowie die beabsichtigte Verwendung seiner Leistungen rechtzeitig bekannt sind. Er ist dafür verantwortlich, dass seine Lieferungen alle Leistungen umfassen, die für eine sichere, wirtschaftliche und den maßgeblichen Vorschriften entsprechende Verwendung notwendig sind, dass sie für die beabsichtigte Verwendung geeignet sind und dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Der Lieferant wird bei der Erbringung seiner Leistungen alle einschlägigen Gesetze, Rechtsvorschriften und sonstige Normen, insbesondere die einschlägigen Umweltschutz-, Gefahrgut-, Unfallverhütungs- und Gefahrstoffvorschriften beachten, sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln einhalten.

2.2. Soweit dies zumutbar ist, sind wir berechtigt, vom Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in der Konstruktion und Ausführung zu verlangen. Über die Auswirkungen hinsichtlich Mehr- oder Minderkosten sowie Lieferterminen sind einvernehmliche Regelungen zu treffen. Kommt eine Einigung nicht innerhalb angemessener Frist zustande, entscheiden wir nach billigem Ermessen.

2.3. Der Lieferant garantiert, dass er auf die Dauer von 10 Jahren nach dem Tag der Lieferung in der Lage sein wird, zu angemessenen Bedingungen uns mit den Liefergegenständen oder Teilen hiervon als Ersatzteile zu beliefern.

Der Lieferant wird uns in angemessener Frist vor dem Ende des Zeitraumes innerhalb dessen er die Lieferung mit Ersatzteilen sicherzustellen hat, anbieten, ausreichend Ersatzteile herzustellen, damit uns eine Endbevorratung ermöglicht ist.

3. Preise/Zahlungsbedingungen

3.1. Vereinbarte Preise sind Festpreise. Falls nichts anderes vereinbart wird, erfolgen Zahlungen innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto und innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Der Fristenlauf beginnt mit dem Werktag, der dem Rechnungseingang folgt, jedoch bei Werkverträgen und Werklieferungsverträgen nicht vor der Abnahme der Leistungen und sofern Dokumentationen, Prüfzeugnisse oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang zählen, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an uns. Verspätete Zahlungen, die ihre Ursache in nicht ordnungsgemäßen Lieferpapieren oder unvollständigen Rechnungsangaben haben, berechtigen dennoch zum Skontoabzug. Bei Abnahme verfrühter Lieferungen richtet sich der Fristbeginn nach dem vereinbarten Termin.

3.2. Schecks und Wechsel nehmen wir nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung entgegen. Der Lieferant hat die durch solche Zahlungsmittel entstehenden Kosten zu tragen.

3.3. Abgesehen von der Regelung in § 354 a HGB ist der Lieferant nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns an Dritte ohne unsere schriftliche Einwilligung abzutreten.

4. Lieferbedingungen

4.1. Alle Lieferungen des Lieferanten haben an die von uns benannte Stelle frei Haus auf Gefahr des Lieferanten zu erfolgen. Hiervon abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

4.2. Die Liefergegenstände sind handelsüblich und sachgerecht zu verpacken.

5. Termine

Schriftlich vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung eines Liefertermins oder einer Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns oder bei dem von uns bestimmten Empfänger. Über mögliche Lieferverzögerungen hat uns der Lieferant unverzüglich zu informieren. Bei Verzug sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe vom Lieferanten zu fordern. Diese beläuft sich für jede angefangene Woche der Verzögerung auf 0,5 %, insgesamt aber höchstens auf 5 % des Gesamtwertes der Bestellung. Durch diese Vereinbarung einer Vertragsstrafe und deren Geltendmachung werden die uns gesetzlich zustehenden Ansprüche wegen Verzuges nicht berührt. Etwaige Vertragsstrafen sind auf Schadenersatzansprüche anzurechnen. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe bis zur Bezahlung der verspätet gelieferten Ware geltend zu machen.

6. Geheimhaltung

6.1. Der Lieferant wird alle ihm von uns überlassenen Informationen einschließlich Zeichnungen, Erkenntnisse, Fertigungsmittel, Muster usw. geheim halten und Dritten nicht ohne unsere schriftliche Einwilligung zugänglich machen und keine Vervielfältigungen fertigen. Dies gilt nicht für Informationen, die ihm bei Empfang bereits berechtigterweise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder allgemein bekannt sind.

Das Eigentum und alle sonstigen Rechte (beispielsweise Urheberrechte) an den von uns zur Verfügung gestellten Informationen verbleiben bei uns (Eigentumsvorbehalt). Vervielfältigungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung.

6.2. Bei Verstößen gegen die vorstehende Verpflichtung (6.1.) hat der Lieferant für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von 15.000,00 € zu zahlen. Dem Lieferanten bleibt vorbehalten, die Angemessenheit der Höhe der Vertragsstrafe gerichtlich feststellen zu lassen. Eine gezahlte Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadenersatzansprüche angerechnet.

7. Sachmängelhaftung

Unsere Sachmängelhaftungsansprüche richten sich nach den gesetzlichen Regelungen, soweit nachstehend nichts Gegenteiliges steht. Bei unverzüglich drohender Gefahr sind wir nach Unterrichtung des Lieferanten berechtigt, eine Nachbesserung selbst vorzunehmen oder von Dritten ausführen zu lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Der Lieferant hat auch sämtliche im Zusammenhang mit dem Auftreten von Mängeln uns entstehende Aufwendungen zu erstatten.



Allgemeine Einkaufsbedingungen **Oktober 2018**

8. Software

Soweit zum Lieferumfang nicht standardisierte Software zählt, erklärt sich der Lieferant bereit, für die Dauer von 5 Jahren ab Lieferung des Liefergegenstandes nach unseren Vorgaben Änderungen/Verbesserungen der Software gegen angemessene Kostenvergütung vorzunehmen.

9. Rücktritt vom Vertrag

9.1. Im Falle höherer Gewalt (Unwetter, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen, währungs- und handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, kriegerische Auseinandersetzungen usw.) sind wir berechtigt, einen vollständigen oder teilweisen Rücktritt vom Vertrag zu erklären oder eine Ausführung des Vertrages zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen, ohne dass dabei dem Lieferanten daraus weitergehende Ansprüche erwachsen.

9.2. Bei Werk- und Werklieferungsverträgen sind wir – gleich aus welchem Rechtsgrunde – berechtigt, den vollständigen oder teilweisen Rücktritt vom Vertrag zu erklären oder die Ausführung des Vertrages zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen, ohne dass dem Lieferanten hieraus Schadenersatzansprüche gegen uns entstehen. In diesen Fällen sind wir lediglich verpflichtet, die dem Lieferanten bis zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten, nicht jedoch den entgangenen Gewinn und einen Wagniszuschlag zu ersetzen. Bereits von uns geleistete Zahlungen werden auf die insoweit dem Lieferanten zustehenden Ansprüche angerechnet. Auf Anforderung sind angearbeitete Werkstücke bzw. Teillieferungen an uns herauszugeben.

10. Allgemeine Bedingungen

10.1. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der von uns in der Bestellung angegebene Bestimmungsort. Mangels besonderer Angabe ist Erfüllungsort unser Sitz.

10.2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

10.3. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der sonstigen vorstehenden Bedingungen nicht.

10.4. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus mit uns abgeschlossenen Verträgen ist ausschließlich der Sitz unseres Unternehmens (Erkelenz/Mönchengladbach).